



POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Herrn



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-7113

FAX +49 331 97997-7010

BEARBEITET VON Frau Zilinski

E-MAIL bpolp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 26. November 2015

AZ 71-100011-0003 Band 15-42

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER Informationen im Zusammenhang mit der aktuellen Migrationslage
BEZUG Ihre Emailanfrage vom 29.10.2015
ANLAGE

Sehr geehrter Herr 

mit Emailscreiben vom 29.10.2015 erbaten Sie über die Internetplattform "Fragdenstaat" folgende Informationen:

- Vereinbarungen mit Österreich oder anderen Staaten über die Einreise der "Flüchtlinge".
- Weisungen und/oder Statistiken zur strafrechtlichen Verfolgung der illegal einreisenden "Flüchtlinge".
- Meldungen eventueller "besonderer Vorkommnisse" an das Bundesministerium der Innern.

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Vereinbarungen mit Österreich oder anderen Staaten über die Einreise von Migranten gibt es nicht.

Das sog. Rückübernahmeabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Republik Österreich können Sie u. a. auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes Österreichs einsehen.

Hinsichtlich Ihrer Anfrage zu Weisungen und/oder Statistiken zur Strafrechtlichen Verfolgung der illegal eingereisten Migranten verweise ich zunächst auf den § 163 Strafprozessordnung

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99



(StPO) und die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, im Bundesanzeiger, Drucksache 18/6445.

Bei Vorliegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung haben die Strafverfolgungsbehörden nach dem Legalitätsprinzip den Sachverhalt zu ermitteln und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen. Dabei sind alle be- und entlastenden Sach- und Personalbeweise zu erheben. Die im Einzelfall zu prüfenden Maßnahmen der Strafverfolgung hängen unter anderem vom Delikt, der Tatbegehungsweise, den vorliegenden Erkenntnissen sowie dem konkreten Ermittlungsauftrag, welchen die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft erteilt, ab.

Weiterhin verweise ich auf das Gesetz zu dem Vertrag vom 10. November und 19. Dezember 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil II Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 19. August 2005).

Eine Weisung zur strafrechtlichen Verfolgung der explizit genannten Personengruppe der Migranten existiert nicht.

Informationen wie viele Personen, welche in Bussen festgestellt und beanzeigt wurden, liegen hier nicht vor.

Meldungen eventuell "besonderer Vorkommnisse" (sog. "WE-Meldungen") an das Bundesministerium des Innern wurden seit dem Zeitpunkt der Wiedereinführung von Grenzkontrollen am 13.09.2015 nicht im Zusammenhang mit der aktuellen Migrationslage versandt.

Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

Für weitergehende Anfragen verweise ich vorsorglich auf den Kostenrahmen des § 10 Absatz 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Im Auftrag


Bloch